

*Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Belsenberg“*

## Artenschutzfachliches Gutachten

---

Stand: 21.06.2023

Bearbeiter:

Henning Mehrgott (M.Sc. Biologie)

Thomas Schütz (M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung)

Auftraggeber:

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH

Braunsbergweg 5

74676 Niedernhall



Nürnberger Str. 28

74074 Heilbronn

Tel.: 07131-1245031

[www.naturschutzplaner.de](http://www.naturschutzplaner.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass .....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsbereich.....	4
4	Methodik der Bestandserfassung.....	6
4.1	Vögel .....	6
4.2	Reptilien.....	7
4.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	8
5	Ergebnis der Bestandserfassung.....	8
5.1	Vögel .....	8
5.2	Reptilien.....	9
5.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	10
6	Betroffenheit der Arten und artenschutzrechtliche Bewertung.....	11
6.1	Vögel .....	11
6.2	Reptilien.....	14
6.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	17
7	Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen.....	18
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	18
7.2	CEF-Maßnahmen .....	19
8	Zusammenfassung.....	23
9	Literatur- und Quellenangaben.....	24
10	Anhang.....	24
	Karte 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten 2022 .....	24

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine für Brutvögel.....	7
Tabelle 2: Erfassungstermine für Reptilien (Zauneidechse) .....	8

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des geplanten Vorhabens – Geltungsbereich blau markiert .....	5
Abbildung 2: Geltungsbereich (Ackerfläche) .....	5
Abbildung 3: Westlicher Randbereich des Geltungsbereichs .....	5
Abbildung 4: Südlicher Randbereich des Geltungsbereichs mit ruderalisierten Böschungen .....	6
Abbildung 5: Östlicher Randbereich des Geltungsbereichs mit Wegen und einer Obstbaumreihe mit Saum .....	6
Abbildung 6: Östlicher Randbereich des Geltungsbereichs mit Rückhaltebecken und Ruderalvegetation .....	6
Abbildung 7: Nördlicher Randbereich des Geltungsbereichs (Ackerfläche) .....	6
Abbildung 8: Zauneidechsen-Nachweise – Geltungsbereich blau markiert .....	9
Abbildung 9: Zauneidechsen-Lebensstätte an einer Böschung am Rand des Geltungsbereichs .....	10
Abbildung 10: Zauneidechsen-Lebensstätte an einer Böschung am Rand des Geltungsbereichs .....	10
Abbildung 11: Zauneidechsen-Lebensstätte an einer Obstbaumreihe mit Saum am Rand des Geltungsbereichs .....	10
Abbildung 12: Fläche zur Umsetzung der CEF-Maßnahme für Feldlerchen .....	22
Abbildung 13: Blick auf die geplante CEF-Fläche für Feldlerchen .....	22

## 1 Anlass

Die Stadt Künzelsau plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH nordöstlich der Ortschaft Belsenberg innerhalb des Stadtgebiets von Künzelsau. Der geplante Standort liegt auf ackerbaulich genutzten Flächen.

Im Vorfeld des Verfahrens sollte geprüft werden, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte für den Artenschutz entstehen und in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berührt werden. Dafür wurden artenschutzfachliche Untersuchungen im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung vorgenommen. Im vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten werden die Konflikte im Hinblick auf § 44 BNatSchG geprüft und bewertet.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Zuge der Bewertung möglicher Auswirkungen ist die Prüfung möglicher Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG erforderlich. Demnach ist es „verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote gelten gemäß § 44 (5) BNatSchG (für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind) für folgende Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten

- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Entsteht keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung durch den Eingriff, welcher das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Arten erhöht und kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (ggf. durch die Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen), liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot (Nr. 3) vor. Durch die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung von Tieren entsteht kein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1).

Gemäß § 69 (2) BNatSchG gilt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbotstatbestände als Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet wird.

Kommt es trotz Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu einem Verstoß gegen § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG, so ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Allerdings ist es möglich, die Verbote mit Hilfe einer Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG zu überwinden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert (europäische Vogelarten), bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt (Anhang IV FFH-Arten).

Es ist möglich, dass die Ausnahmegenehmigung mit weiteren Nebenbestimmungen, bspw. einem Monitoring, versehen wird.

### 3 Untersuchungsbereich

Das Untersuchungsgebiet liegt ca. 3,5 km nördlich der Stadt Künzelsau, nordöstlich der Ortschaft Belsenberg (Abb. 1). Innerhalb des insgesamt knapp 2,5 ha umfassenden Geltungsbereichs liegen ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen vor, auf denen im Untersuchungs-jahr Getreide angebaut wurden (Abb. 2). Der Geltungsbereich grenzt südlich und westlich an asphaltierte Wege mit Böschungen mit Ruderalvegetation (Abb. 3, 4) sowie östlich an eine Obstbaumreihe mit breitem Saumbereich und angrenzendem Wirtschaftsweg (Abb. 5). Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich zudem ein Rückhaltebecken mit Ruderalvegetation (Abb. 6). In nördlicher Richtung schließen sich ackerbaulich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an (Abb. 7).

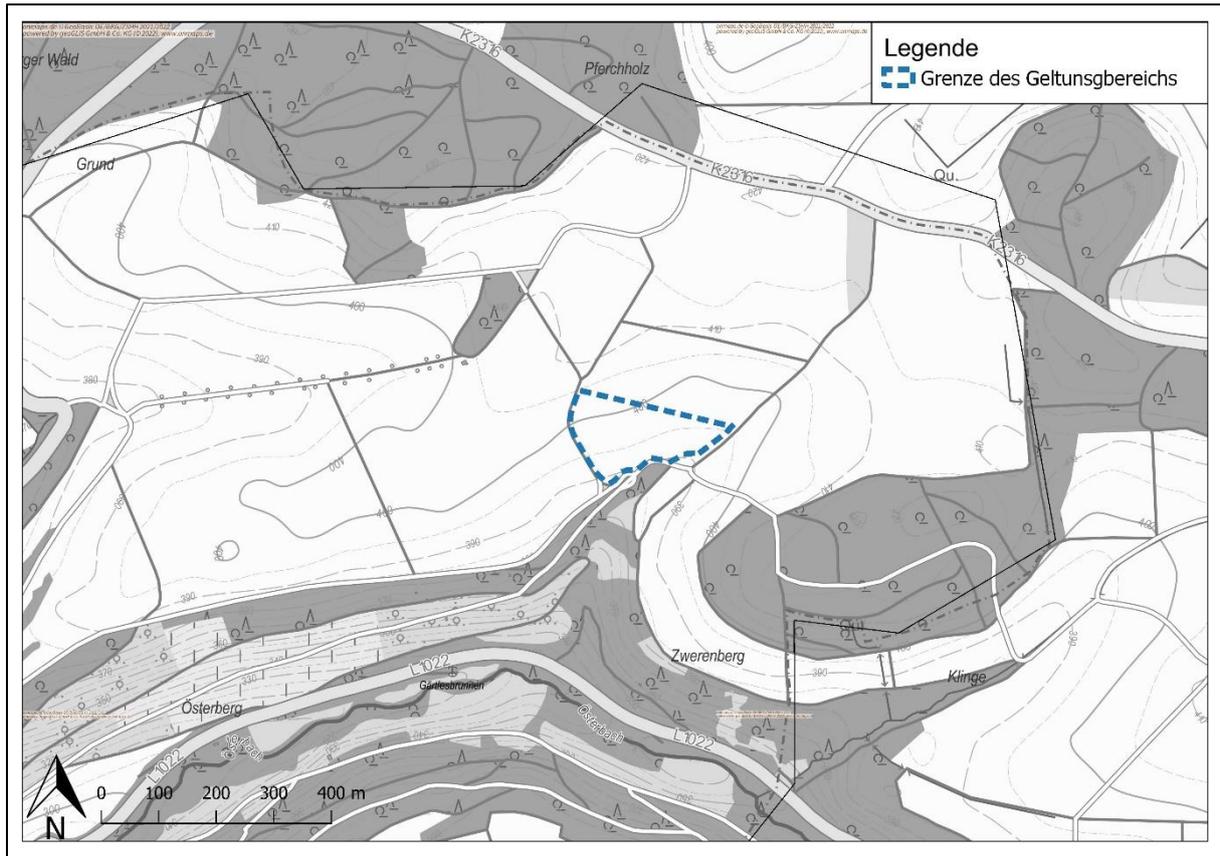


Abbildung 1: Lageplan des geplanten Vorhabens – Geltungsbereich blau markiert (Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2021/2022 powered by geoGLIS oHG (© 2022), www.onmaps.de)



Abbildung 2: Geltungsbereich (Ackerfläche) (Foto © DNP)



Abbildung 3: Westlicher Randbereich des Geltungsbereichs (Foto © DNP)



Abbildung 4: Südlicher Randbereich des Geltungsbereichs mit ruderalisierten Böschungen (Foto © DNP)



Abbildung 5: Östlicher Randbereich des Geltungsbereichs mit Wegen und einer Obstbaumreihe mit Saum (Foto © DNP)



Abbildung 6: Östlicher Randbereich des Geltungsbereichs mit Rückhaltebecken und Ruderalvegetation (Foto © DNP)



Abbildung 7: Nördlicher Randbereich des Geltungsbereichs (Ackerfläche) (Foto © DNP)

## 4 Methodik der Bestandserfassung

### 4.1 Vögel

Im Jahr 2022 wurde eine flächendeckende Erfassung aller Vogelarten (Revierkartierung) im Geltungsbereich zuzüglich eines Radius von ca. 75 m vorgenommen. Die Erfassung erfolgte gemäß den gängigen Methodenstandards zur Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005). Es wurden fünf frühmorgendliche Begehungstermine von Ende März bis Mitte Juni 2022 vorgenommen. Die Begehungstermine wurden habitatbedingt an den Erfassungszeitraum der Feldlerche ausgerichtet (vgl. SÜDBECK ET AL. (2005)). Die Revierkartierung erfolgte allgemein durch eine flächige Begehung des Untersuchungsraums und der näheren Umgebung und fand bei geeigneten Wetterbedingungen statt. Ergänzend wurden auch Nachweise berücksichtigt, die im Rahmen der Zauneidechsenkartierung aufgenommen

wurden. Die einzelnen Nachweise/Beobachtungen wurden während der Begehungen punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Tageskarten eingetragen und im Rahmen der Auswertung auf Artkarten übertragen. Durch sinnvolle Zusammenführung der Nachweise wurden Papierreviere gebildet, die die Bestandssituation der erfassten Arten widerspiegeln. Die genauen Daten der Kartierungstermine sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Erfassungstermine für Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten
28.03.2022	08:15 - 08:45 Uhr	5 °C, sonnig, 1 bft
04.04.2022	07:00 - 07:30 Uhr	(-2) °C, sonnig, 1-3 bft
25.04.2022	07:15 - 07:45 Uhr	5 °C, heiter, 1 bft
18.05.2022	07:45 - 08:15 Uhr	14 °C, sonnig, 1-3 bft
15.06.2022	06:30 - 07:00 Uhr	14 °C, sonnig, 1-2 bft

## 4.2 Reptilien

Die Erfassung von Zauneidechsen erfolgte über Sichtnachweise von Mai bis August 2022 entlang potenzieller Lebensräume (Grabenränder, Böschungen, Lesesteinhaufen, Rückhaltebecken, Säume mit Ruderalvegetation) entlang der Randstrukturen des Geltungsbereichs sowie des näheren Umfelds und bei geeigneten Wetterbedingungen. Bei den Begehungen wurde darauf geachtet, den jeweiligen Zeitpunkt der Begehung so zu wählen, dass die zu kontrollierenden Strukturen besonnt waren. Die potenziellen Lebensräume wurden pro Erfassungstermin mehrfach begangen. In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Termine der Begehungen aufgelistet. Weitere streng geschützte Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter) wurden nicht gezielt erfasst, da für diese keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums vorlagen bzw. eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht anzunehmen ist.

Tabelle 2: Erfassungstermine für Reptilien (Zauneidechse)

Datum	Wetter	Bemerkungen
10.05.2022	23 °C, heiter, 1-2 bft	fünf Nachweise im Randbereich
02.06.2022	21 °C, heiter, 2 bft	keine Funde
20.07.2022	28 °C, sonnig, 2 bft	ein Nachweis im Randbereich
10.08.2022	26 °C, sonnig, 2 bft	keine Funde

### 4.3 Weitere planungsrelevante Arten

Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde eine Potenzialabschätzung des Gebiets vorgenommen. Dabei wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets eine Eignung als möglicher Lebensraum und ein mögliches Vorkommen dieser Arten fachgutachterlich bewertet. Hierzu fand am 10.05.2022 eine Übersichtsbegehung statt. Auch im Rahmen der weiteren Begehungstermine für Vögel und Reptilien von März bis August 2022 wurde gezielt auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten geachtet.

## 5 Ergebnis der Bestandserfassung

### 5.1 Vögel

Die Reviere der erfassten Brutvogelarten sind im Anhang dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerfläche) wurde insgesamt ein Feldlerchen-Revier nachgewiesen. Innerhalb eines Radius von ca. 75 m um den Geltungsbereich wurden vier weitere Feldlerchen-Reviere nachgewiesen, was allgemein einer mittleren Bestandsdichte im Gebiet entspricht. Die Entfernung der nächstgelegenen Feldlerchen-Reviere zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 40 – 50 m. Des Weiteren besteht ein Goldammer-Revier knapp außerhalb des Geltungsbereichs innerhalb der dort gelegenen Baum- bzw. Heckenstruktur. Weitere planungsrelevante Arten (Arten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, oder in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind (inkl. Vorwarnliste)) wurden nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Weitere regelmäßig vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld umfassen Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Rotkehlchen (vgl. Anhang).

Während der Zugzeit im Frühjahr wurde des Weiteren ein Neuntöter-Paar knapp außerhalb des Geltungsbereichs erfasst, wobei anschließend jedoch kein Revier mehr bestätigt werden konnte.

## 5.2 Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Dies wäre vor dem Hintergrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung habitatbedingt auch nicht zu erwarten gewesen.

Im angrenzenden Umfeld wurden im Rahmen der Erfassungen insgesamt sechs Zauneidechsen nachgewiesen (Abb. 8). Diese wurden südlich und östlich des Geltungsbereichs entlang der hier bestehenden südexponierten Böschung mit Ruderalvegetation sowie im Bereich der Obstbaumreihe mit Krautsaum kartiert (Abb. 8, 9, 10, 11). An den weiteren am Rand des Geltungsbereichs gelegenen Böschungen und Saumstrukturen (westlich des Geltungsbereichs) gelangen im Jahr 2022 trotz gezielter Suche keine Nachweise, sodass sich in diesen Bereichen keine Hinweise auf eine Besiedlung ergaben. Weitere Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen.

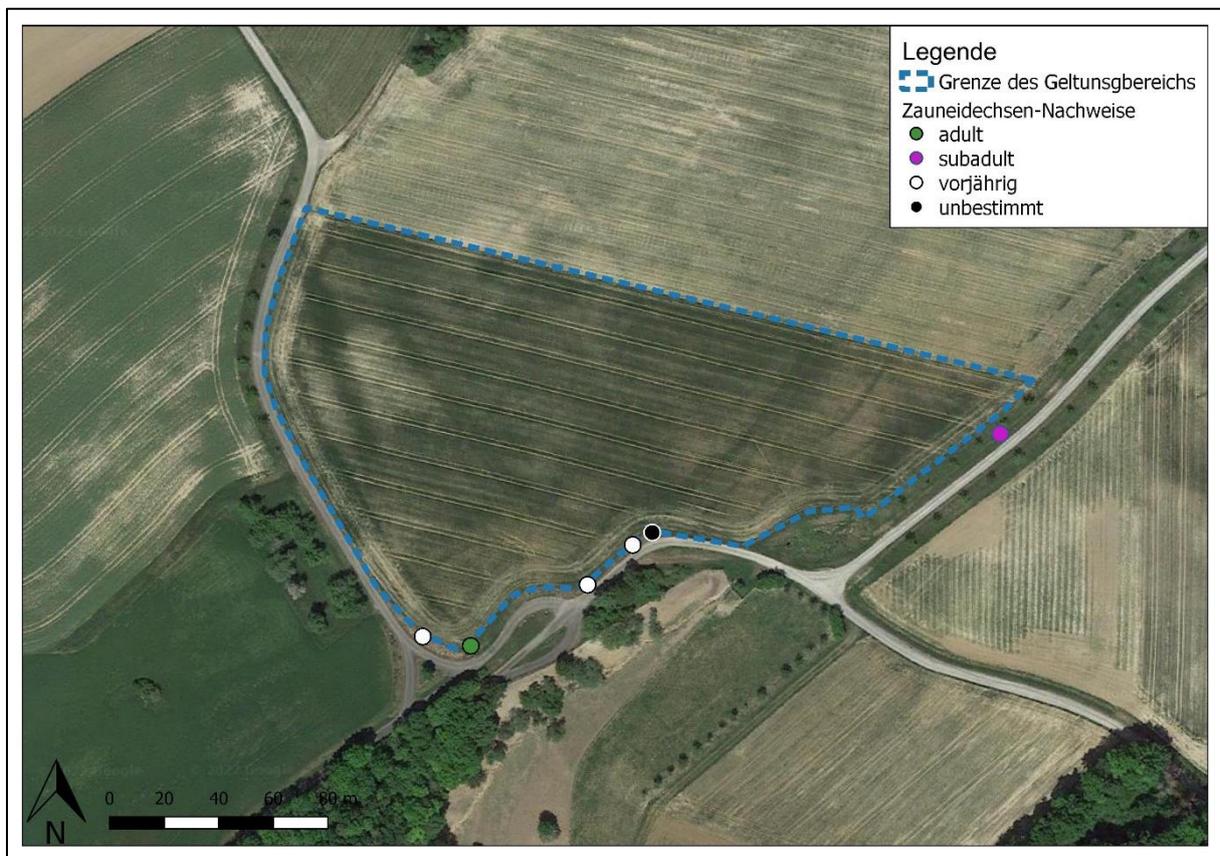


Abbildung 8: Zauneidechsen-Nachweise – Geltungsbereich blau markiert  
(Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2021/2022 powered by geoGLIS oHG (© 2022), [www.onmaps.de](http://www.onmaps.de))



Abbildung 9: Zauneidechsen-Lebensstätte an einer Böschung am Rand des Geltungsbereichs (Foto © DNP)



Abbildung 10: Zauneidechsen-Lebensstätte an einer Böschung am Rand des Geltungsbereichs (Foto © DNP)



Abbildung 11: Zauneidechsen-Lebensstätte an einer Obstbaumreihe mit Saum am Rand des Geltungsbereichs (Foto © DNP)

### 5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Untersuchungen fanden sich keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten.

Für Fledermäuse stellt die überplante Ackerfläche im Geltungsbereich strukturbedingt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den umliegenden Ortschaften grundsätzlich zu erwarten, diese werden durch das geplante Vorhaben jedoch nicht berührt.

Auch für streng geschützte Amphibienarten stellt die überplante Ackerfläche strukturbedingt kein geeignetes Habitat dar.

Für weitere streng geschützte Arten besteht darüber hinaus ebenfalls kein Habitatpotenzial im Geltungsbereich, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

## 6 Betroffenheit der Arten und artenschutzrechtliche Bewertung

Ein formelles Prüfverfahren ist im Artenschutzrecht nicht gesetzlich geregelt. Jedoch müssen bei der Zulassung von Planvorhaben alle relevanten Artengruppen im Hinblick auf die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Verbotstatbestände (§ 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG) geprüft werden. In einem ersten Schritt wird eine Relevanzprüfung vorgenommen, in der das projektspezifische prüfungsrelevante Artenspektrum ermittelt wird. Dieser Schritt dient einer „Abschichtung“ der Arten; das heißt Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, können auch von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. In einem zweiten Schritt wird eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Einerseits beinhaltet die Bestandsaufnahme die Auswertung bereits vorliegender Daten, andererseits artspezifische Erfassungen vor Ort. In einem dritten Schritt wird auf Basis der Bestandsaufnahme eine „Prüfung der Betroffenheit“ durchgeführt. Hier werden die relevanten Arten weiter eingegrenzt, indem diejenigen Arten ausgewählt werden, die vom geplanten Vorhaben tatsächlich betroffen sind, bzw. sein können. Eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie ggfs. CEF-Maßnahmen.

### 6.1 Vögel

Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerflächen) besteht ein Revier der Feldlerche. Weitere Reviere von Vogelarten wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Da durch das Vorkommen von Feldlerchen im Geltungsbereich Verbotstatbestände erfüllt werden können, wird die Art im Folgenden einer genauen Betrachtung unterzogen. Eine Betroffenheit von weiteren potenziell oder tatsächlich vorkommenden Vogelarten ist aufgrund der ausreichenden Entfernung zwischen der überplanten Fläche und den im Umfeld nachgewiesenen Brutstätten hingegen nicht anzunehmen.

#### **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

#### **Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland: 3    Baden-Württemberg: 3**

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Art im UG:  nachgewiesen  potentiell möglich

**Bestandstrend** der Art in Deutschland: starke Bestandsabnahme im Zeitraum 2004 – 2016 (GERLACH ET AL. 2019)

**Bestandstrend** der Art in Baden-Württemberg: Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % einer häufigen Art im Zeitraum 2005 – 2016 (OGBW 2018)

**Allgemeines:** Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt offene Kulturlandschaften aller Höhenlagen und kommt bevorzugt in Ackergebieten, auf Weiden, Brachen, Mager- und Fettwiesen vor. Wälder und größere Siedlungen werden meist mit einem Abstand von 100-200 m gemieden. Die Feldlerche ist Bodenbrüter; das Nest wird meist in lückiger Gras- oder niedriger Krautvegetation (bevorzugte Vegetationshöhe ca. 15-20 cm) in einer Bodenmulde angelegt. Die Brutreviere sind je nach Habitateignung im Mittel 0,25 bis 5 ha groß. Die Reviere werden meist bereits im Februar oder März besetzt. Die Eiablage der Erstbrut findet ab April bis Mai statt, die der Zweitbrut ab Juni. Feldlerchen sind Kurzstrecken- und Teilzieher, wobei ein geringer Teil auch in Baden-Württemberg überwintert. Der Wegzug nach West-, Südwest- und Südeuropa setzt ab August ein. Der Bestand in Deutschland wird aktuell auf ca. 1,2 – 1,85 Mio. Reviere geschätzt (GERLACH ET AL. 2019). Für Baden-Württemberg wird der Bestand mit ca. 75.000 – 90.000 Brutpaaren angegeben (OGBW 2018).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Im durch das Vorhaben überplanten Gebiet (Geltungsbereich) wurde ein Feldlerchen-Revier im nördlichen Teil des Geltungsbereichs nachgewiesen. Im weiteren Umfeld wurden vier weitere Reviere erfasst, was einer mittleren Bestandsdichte im Gebiet entspricht. Die umliegenden Reviere befinden sich im näheren Umfeld in ca. 40 – 75 m Entfernung zum Geltungsbereich.

### 2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das nachgewiesene Vorkommen eines Feldlerchen-Reviers innerhalb des Eingriffsbereichs können im vorliegenden Fall baubedingte Schädigungen in Form einer Zerstörung von Nestern und einer damit einhergehenden Tötung von Nestlingen eintreten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann dieser Verbotstatbestand jedoch vollständig vermieden werden. Sollte keine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung im angegebenen Zeitraum möglich sein, ist eine Baufeldfreimachung nur möglich, wenn fachgutachterlich sichergestellt werden kann, dass keine Brut im betroffenen Bereich

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

stattfindet. Um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Mitte März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) mindestens im 10-tägigen Turnus durchgeführt oder der Eingriffsbereich mit Flatterband abgespannt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung vom 01. Oktober bis 15. März (ggfs. in Verbindung mit V2: Umweltbaubegleitung)
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im vorliegenden Fall nicht auszuschließen, da sich nachgewiesenermaßen ein Revier innerhalb des Eingriffsbereichs befindet und der Geltungsbereich den Großteil des besiedelten Ackerschlags einnimmt. Bei Umsetzung der nachstehend aufgeführten CEF-Maßnahme in Form einer Habitataufwertung durch die Anlage einer Blüh-/Buntbrache (ggfs. in Kombination mit einer Anlage von Lerchenfenstern) wird die ökologische Funktion des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die weiteren im räumlichen Umfeld gelegenen Feldlerchen-Revire sind weit genug vom Geltungsbereich entfernt, als dass eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch kulissenbedingte Störwirkung anzunehmen ist. Von der Freiflächenphotovoltaikanlage selbst sowie von der Einfriedung (Stahlgitterzaun mit max. 2,50 m Höhe) geht keine signifikante Kulissenwirkung aus, die zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung der besiedelten Lebensstätten im räumlichen Umfeld führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- C1: Anlage einer Blüh-/Buntbrache zur Habitataufwertung für Feldlerchen (ggfs. in Kombination mit einer Anlage von Lerchenfenstern)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da sich lediglich ein einzelnes Revier innerhalb des Geltungsbereichs befindet. Hierdurch ist eine Störwirkung für das betroffene Revierpaar anzunehmen, wodurch jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt, da das betroffene Revier lediglich eine kleine Teilmenge einer größeren zusammenhängenden lokalen Population darstellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

Für die weiteren nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit anzunehmen, da diese nicht im Geltungsbereich vorkommen und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich weit genug vom Eingriffsbereich entfernt liegen. Ein Eingriff in Gehölze, welche als Brutplatz für Gebüschbrüter fungieren, ist nicht geplant. Da die baubedingte Störwirkung während der Bauzeit kleinräumig ist und sich auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, ist eine artenschutzrechtlich einschlägige Schädigung oder populationsrelevante Störwirkung nicht anzunehmen.

Ein möglicher Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

## 6.2 Reptilien

Außerhalb des Geltungsbereichs wurden entlang von Böschungen und Saumstrukturen im Jahr 2022 insgesamt sechs Zauneidechsen nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen, die keine geeignete Lebensstätte für Zauneidechsen darstellen, sodass hier kein Vorkommen anzunehmen ist. Da ein Vorkommen der Zauneidechse in geringer Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen wurde, wird die Art im Folgenden einer genauen Betrachtung unterzogen.

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### Grundinformationen:

**Rote-Liste Status Deutschland: V**    **Baden-Württemberg: V**

**Art im UG:**  nachgewiesen     potentiell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

**Erhaltungszustand** der Art in Baden-Württemberg:

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

**Allgemeines:** Zauneidechsen besiedeln überwiegend offene bis halboffene strukturreiche Biotope an wärmebegünstigten Standorten, z.B. Mager- und Trockenrasen, Ruderalfluren, Heideflächen, Waldränder, Brachen, Steinbrüche und besonnte Böschungen und Säume. Eine geeignete Habitatausstattung besteht aus offenen Bereichen zum Sonnen und vegetationsreichen Stellen zur Thermoregulation und zur Deckung sowie einem hohen Grenzlinienanteil (Ökotone). Offene Bereiche mit lockerem Substrat dienen als Eiablageplatz. Stein- und Reisighaufen sowie Baumstubben und Mäuselöcher werden als Tag- und Nachtverstecke genutzt. Die Aktivitätszeit erstreckt sich meist von Ende März bis September. Nach der Paarungszeit im Frühjahr legt das Weibchen seine Eier meist zwischen Mai und Juli in besonnte, offene Stellen in lockeres Substrat; in Abhängigkeit von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Alttiere suchen ihre Überwinterungsquartiere bereits ab August oder September auf, während Jungtiere im Herbst bei sonnigem Wetter noch länger aktiv sein können (BLANKE 2010, LUBW 2013, LAUFER 2014).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung habitatbedingt keine Zauneidechsen-Vorkommen. In geringer Entfernung außerhalb des Geltungsbereichs wurden entlang der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Böschung mit Ruderalvegetation im Frühjahr 2022 insgesamt fünf Zauneidechsen nachgewiesen (adulte und vorjährige Individuen). Eine weitere Zauneidechse (subadult) wurde östlich knapp außerhalb des Geltungsbereichs an einer Obstbaumreihe mit Saumstruktur nachgewiesen. An den weiteren am Rand des Geltungsbereichs gelegenen Böschungen und Saumstrukturen

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

(westlich des Geltungsbereichs) sowie innerhalb des Rückhaltebeckens gelangen im Jahr 2022 trotz gezielter Suche keine Nachweise, sodass sich hier keine Hinweise auf eine Besiedlung ergaben.

### 2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Lebensstätten der Zauneidechsen (Böschung mit Ruderalvegetation und Obstbaumreihe mit Saumstrukturen) angrenzend an den Geltungsbereich werden nicht überplant und bleiben erhalten. Die überplanten Ackerflächen stellen kein geeignetes Habitat dar, weshalb ein Vorkommen hier auszuschließen ist. Da die Erschließung des Geltungsbereichs gemäß Vorhabens- und Erschließungsplan über den nordwestlich angrenzenden Wirtschaftsweg verläuft, wo keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden, erfolgt auch im Rahmen der Erschließung kein Eingriff in Zauneidechsen-Lebensstätten. Ein Eingriff in weitere potenziell besiedelbare Habitate, welche an die überplante Ackerfläche angrenzen (Böschungen, Lesesteinhaufen, Krautsäume, Rückhaltebecken), soll gemäß Planung nicht erfolgen. Daher ist im vorliegenden Fall nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Insoweit sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da sich die Lebensstätten der Zauneidechsen außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Der geplante Eingriff auf der ackerbaulich genutzten Fläche führt nicht zu einer Zerstörung oder Entwertung von nachgewiesenen oder potenziell besiedelbaren Lebensstätten. Die Funktionsfähigkeit der bestehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt erhalten und wird sich durch die vorhabenbedingte Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland innerhalb des Geltungsbereichs vielmehr erhöhen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schadigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da kein Eingriff in nachgewiesene oder potenzielle Lebensstätten erfolgt, ist nicht anzunehmen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population störungsbedingt verschlechtern wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilienarten kann innerhalb des Geltungsbereichs habitatbedingt ausgeschlossen werden. Im weiteren räumlichen Umfeld ist habitatbedingt ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) möglich. Ein möglicher Eingriff in potenzielle Lebensstätten der Schlingnatter ist gemäß Vorhabens- und Erschließungsplan jedoch nicht geplant, sodass keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit anzunehmen ist.

Ein möglicher Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

### 6.3 Weitere planungsrelevante Arten

Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten im Untersuchungsgebiet fehlen (vgl. Kap. 5.3). Des Weiteren fanden sich auch im Rahmen der faunistischen Erfassungen keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten. Für weitere planungsrelevante Arten werden durch das Vorhaben demzufolge keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt.

## 7 Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu minimieren oder auszuschließen, um Verstöße gegen die Verbote aus § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Prüfung, ob im vorliegenden Projekt Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt werden, erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

<p><b>Maßnahme V1:</b></p> <p>Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung</p>
<p><b>Ziel/Begründung:</b></p> <p>Vermeidung der Tötung von Individuen</p>
<p><b>Zeitraum:</b></p> <p>01. Oktober – 15. März</p>
<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Die Baufeldfreimachung inklusive der Aufständigung der Photovoltaikmodule im Bereich der Eingriffsflächen sollte grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Arten (Feldlerche) erfolgen (01. Oktober – 15. März).</p> <p>Wird fachgutachterlich sichergestellt, dass keine Brut im Eingriffsbereich stattfindet, kann eine Baufeldfreimachung inklusive der Aufständigung der Photovoltaikmodule auch das gesamte Jahr über stattfinden. Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Mitte März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) mindestens im 10-tägigen Turnus durchgeführt werden. Alternativ kann der Eingriffsbereich auch vor der Brutzeit mit Flatterband abgespannt werden, um die Fläche als potenzielles Bruthabitat unattraktiv zu gestalten. Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen bzw. zu überprüfen.</p>

<b>Maßnahme V2:</b> Umweltbaubegleitung
<b>Ziel/Begründung:</b> Vermeidung der Tötung von Individuen
<b>Zeitraum:</b> bedarfsweise vor Baubeginn sowie während und nach den Baumaßnahmen
<b>Beschreibung:</b> Eine Umweltbaubegleitung kann im Bedarfsfall sinnvoll oder erforderlich sein, um die nötigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen fachlich zu begleiten und auf Funktionalität zu überprüfen.

Empfehlung:

Als populationsstützende Maßnahme für Zauneidechsen wird empfohlen, die Flächen unter den Photovoltaik-Modulen als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und bei der Pflege unbedingt auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten. Sofern möglich, sollten im Geltungsbereich an einigen Stellen zusätzlich habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen sowie Lesesteinhaufen und/oder Totholzhaufen ausgebracht werden. Hierfür bieten sich Stellen an, die an bestehende Extensivstrukturen (Böschungen, Krautsäume) mit Vorkommensnachweisen angrenzen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist von einer deutlichen Aufwertung des Geltungsbereichs für Zauneidechsen auszugehen.

## 7.2 CEF-Maßnahmen

Wenn durch den geplanten Eingriff ein Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden kann, können gem. § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality measure) umgesetzt werden. CEF-Maßnahmen müssen eine hohe Prognosesicherheit aufweisen und ihr Erfolg kann grundsätzlich im Rahmen eines Monitorings überprüft werden. Die Umsetzung der folgenden CEF-Maßnahme ist im vorliegenden Fall notwendig, um eine artspezifische kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten:

**Maßnahme C1:**

Anlage einer mehrjährigen Blüh-/Buntbrache zur Habitataufwertung für Feldlerchen (ggfs. in Kombination mit einer Anlage von Lerchenfenstern)

**Ziel/Begründung:**

Ausgleich des potenziellen Habitatverlusts durch anlagenbedingte Störwirkung, Sicherung der ökologischen Funktion des Lebensraums

**Zeitraum:**

vor Baubeginn / während der Baumaßnahmen

**Beschreibung:**

Im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs ist eine mehrjährige Blühbrache bzw. Buntbrache zu entwickeln. Die Blühbrache sollte dabei eine Größe von mind. ca. 0,2 ha umfassen und eine Breite von ca. 10 m nicht unterschreiten. Des Weiteren sollte die Blühbrache aufgrund der Stör- und Kulissenwirkung einen Abstand von ca. 100 m zu Siedlungsstrukturen und ca. 50 m zu zusammenhängenden Gehölzstrukturen (Hochhecken, Feldgehölze) aufweisen. Angrenzende Niederhecken oder kleinere Einzelbäume entfalten hingegen keine erhebliche Störwirkung und können daher als unproblematisch bewertet werden. Zu Waldrändern sollte ein Abstand von ca. 100 m eingehalten werden. Die Blühbrache darf nicht auf beschatteten oder feuchten Standorten angelegt werden.

In westlicher Richtung in ca. 800 m Entfernung zum Geltungsbereich steht auf Flurstück 2558 (Gewann *Krappenäcker*, Gemarkung Belsenberg, Gemeindegebiet Künzelsau) eine ackerbaulich genutzte Fläche von 0,2 ha Größe zur Verfügung, auf der die CEF-Maßnahme für das betroffene Feldlerchen-Revier umgesetzt werden kann (Abb. 12, 13). Die geplante CEF-Fläche misst ca. 10 m Breite und 200 m Länge und soll als Blühstreifen entwickelt werden. Die geplante CEF-Fläche grenzt in südlicher und östlicher Richtung an ackerbaulich genutzte Flächen an und grenzt nördlich und westlich an eine Fettwiese. Im nordöstlichen Randbereich wird die Fläche durch einen wenig genutzten Schotterweg begrenzt. Im südwestlichen Randbereich schließt sich eine Feldhecke an (Biotoptyp 4122 „Feldhecken auf Steinriegeln am Stachenhauser Berg“), welche jedoch keine relevante Kulissenwirkung entfaltet. Zum nächstgelegenen Waldrand besteht eine Entfernung von mehr als 100 m. Zur nächstgelegenen Siedlung besteht eine Entfernung von mehr als 500 m. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme wird der Ackerschlag auf Flurstück 2558 (Gewann *Krappenäcker*, Gemarkung Belsenberg) strukturell und hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit für Feldlerchen aufgewertet.

Als Saatgut ist eine mehrjährige Blühmischung aus Wild- und Kulturarten (z. B. „Göttinger Mischung“, „Tübinger Mischung“) oder gänzlich aus Wildarten zu verwenden (z.B. regiontypische Blühmischungen von Rieger Hofmann, Saaten Zeller etc.). Bei Verwendung der „Göttinger Mischung“ oder „Tübinger Mischung“ ist darauf zu achten, dass eine Saatgutstärke von ca. 7 kg/ha ausreichend ist und aufgrund der kleinen Samen keine zu tiefe Eindrillung erfolgt (auf keinen Fall tiefer als Rapssaat). Der Pflegeschnitt ist grundsätzlich an die Brutzeiten der Feldlerche anzupassen. Während der Brutzeit von April bis August darf kein Pflegeschnitt der Blühbrache vorgenommen werden. Der Pflegeschnitt sollte nach Möglichkeit nicht auf der gesamten Maßnahmenfläche erfolgen, sondern nur alternierend auf ca. 50 % der Fläche, d.h. etwa jeweils die Hälfte der Blühbrache auf der Maßnahmenfläche sollte über den Winter stehen bleiben. Im Folgejahr wird dann wieder auf der anderen Hälfte ein Pflegeschnitt vorgenommen (alternierende Bewirtschaftung). Ein Pflegeschnitt muss nicht jährlich vorgenommen werden. Auch die Anlage einer Blühmischung als Dauerbrache mit einer Standzeit von ca. fünf Jahren ist möglich. Die Maßnahmenfläche kann dann alle vier bis fünf Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor. Düngemittel- und Pestizideinsatz auf der Maßnahmenfläche ist zu unterlassen. Grundsätzlich kann sich die Umsetzung der CEF-Maßnahme hinsichtlich der Artenzusammensetzung der Blühmischung sowie der Pflege an den Maßnahmen FAKT E7 („Lebensräume für Niederwild“) oder FAKT E8 (Mehrjährige Brachebegrünung „Ökologische Zellen“) orientieren.

Durch die Anlage der Blühbrache ist davon auszugehen, dass der entstehende Habitatverlust ausgeglichen wird, da sich der Struktureichtum im weiteren räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs erhöht und durch die geplante Extensivierung (kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz im Extensivgrünland innerhalb der Photovoltaikfläche und der Blühbrache) von einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit auszugehen ist.

Ein Feldlerchen-Bestandsmonitoring auf der CEF-Fläche braucht aus fachgutachterlicher Sicht nicht vorgenommen zu werden, da im Vorfeld keine Feldlerchen-Kartierung im Umfeld der geplanten CEF-Fläche erfolgt ist, sodass im Rahmen eines nachgelagerten Monitorings ohnehin keine Aussagen über eine Zu- oder Abnahme des Feldlerchen-Bestands getroffen werden können. Des Weiteren ist der Nachweis eines Feldlerchen-Reviere innerhalb der CEF-Fläche nicht erforderlich, da die CEF-Fläche mit 0,2 ha Größe lediglich einen kleinen Teil des Ackerschlags einnimmt und eine ausreichende Funktionalität und Wirksamkeit der CEF-Fläche z.B. auch dann gegeben ist, wenn sich durch die Anlage der CEF-Fläche aufgrund der strukturellen Vielfalt und des erhöhten Nahrungsangebots die Lebensraumkapazität der lokalen Population erhöht (eine tatsächliche Nutzung der CEF-

Fläche als *Brutplatz* ist keine Bedingung für einen Wirksamkeitsnachweis). Ohne eine vorherige Bestandserfassung lässt sich jedoch auch dies im Rahmen eines Monitorings kaum nachweisen.

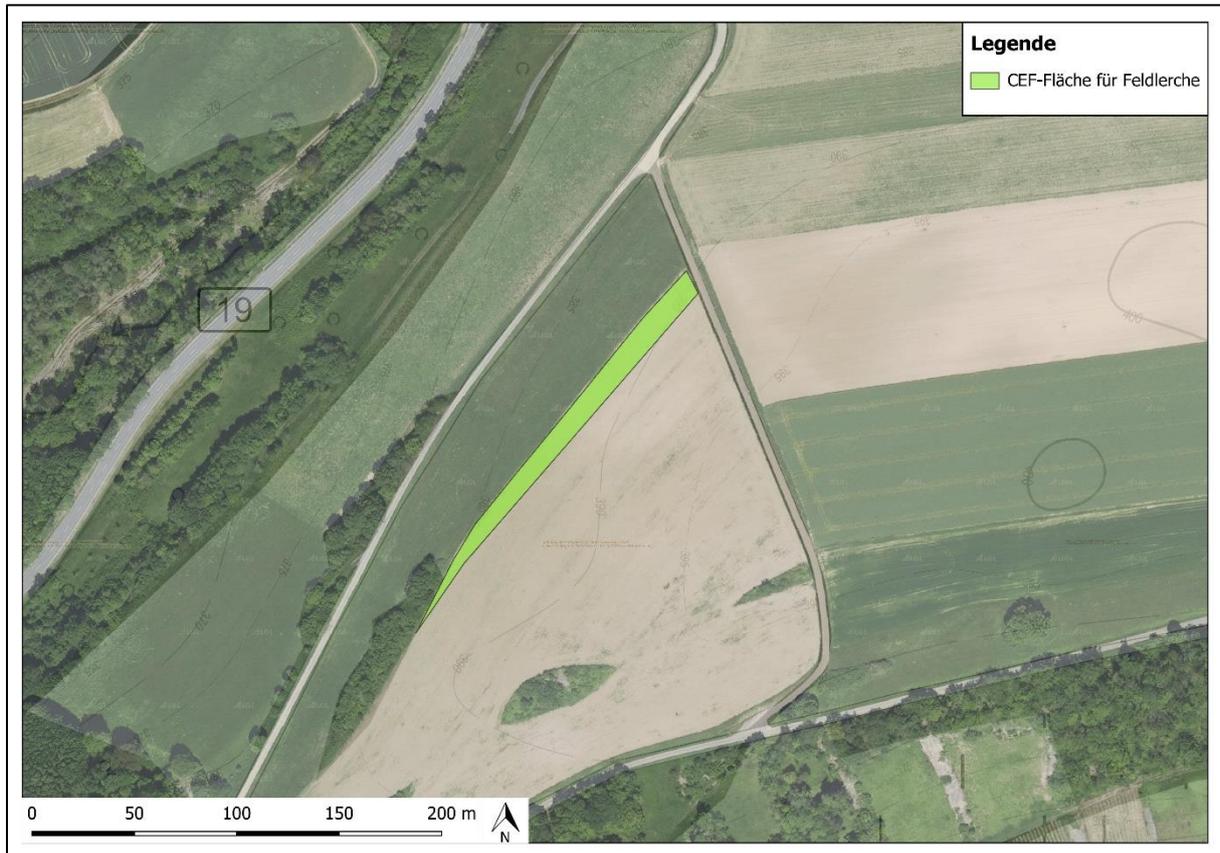


Abbildung 12: Fläche zur Umsetzung der CEF-Maßnahme für Feldlerchen  
(Quelle: Luftbild © LGL)



Abbildung 13: Blick auf die geplante CEF-Fläche für Feldlerchen (Foto © DNP)

## 8 Zusammenfassung

Die Stadt Künzelsau plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH nordöstlich der Ortschaft Belsenberg innerhalb des Stadtgebiets von Künzelsau. Der geplante Standort liegt auf ackerbaulich genutzten Flächen und weist eine Flächengröße von knapp 2,5 ha auf.

Im Rahmen von faunistischen Untersuchungen wurden die bewertungsrelevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten) erfasst und ihr Vorkommen vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bewertet. Die Erfassungen wurden im Jahr 2022 gemäß gängigen artspezifischen Methodiken vorgenommen. Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerfläche) wurde ein Feldlerchen-Revier nachgewiesen. Im weiteren Umfeld wurde die Feldlerche in mittlerer Bestandsdichte erfasst. Weitere Vorkommen von Vogelarten wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen. Entlang von Böschungen und Saumstrukturen außerhalb des Geltungsbereichs wurden darüber hinaus insgesamt sechs Zauneidechsen nachgewiesen. Die nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten von Zauneidechsen werden jedoch nicht überplant und sollen erhalten bleiben. Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten im Planungsgebiet fehlen.

Sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, werden durch das geplante Vorhaben für die planungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrechtlichen Konflikten umfassen eine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung (ggfs. mit Umweltbaubegleitung). Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist die Anlage einer mehrjährigen Blühbrache erforderlich, um die ökologische Funktion des Lebensraums für die Feldlerche zu gewährleisten. Als populationsstützende Maßnahme für die Zauneidechse wird empfohlen, die Flächen unter den Photovoltaik-Modulen als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und nach Möglichkeit stellenweise in den Randbereichen mit Habitatstrukturen wie Altgrasstreifen sowie Lesestein- oder Totholzhaufen aufzuwerten.

Heilbronn, den 21.06.2023



Henning Mehrgott  
(M.Sc. Biologie)



Thomas Schütz  
(M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung)

## 9 Literatur- und Quellenangaben

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. *Laurenti Verlag*, 2. Auflage.

BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden Württemberg*. Band 77. Hrsg: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

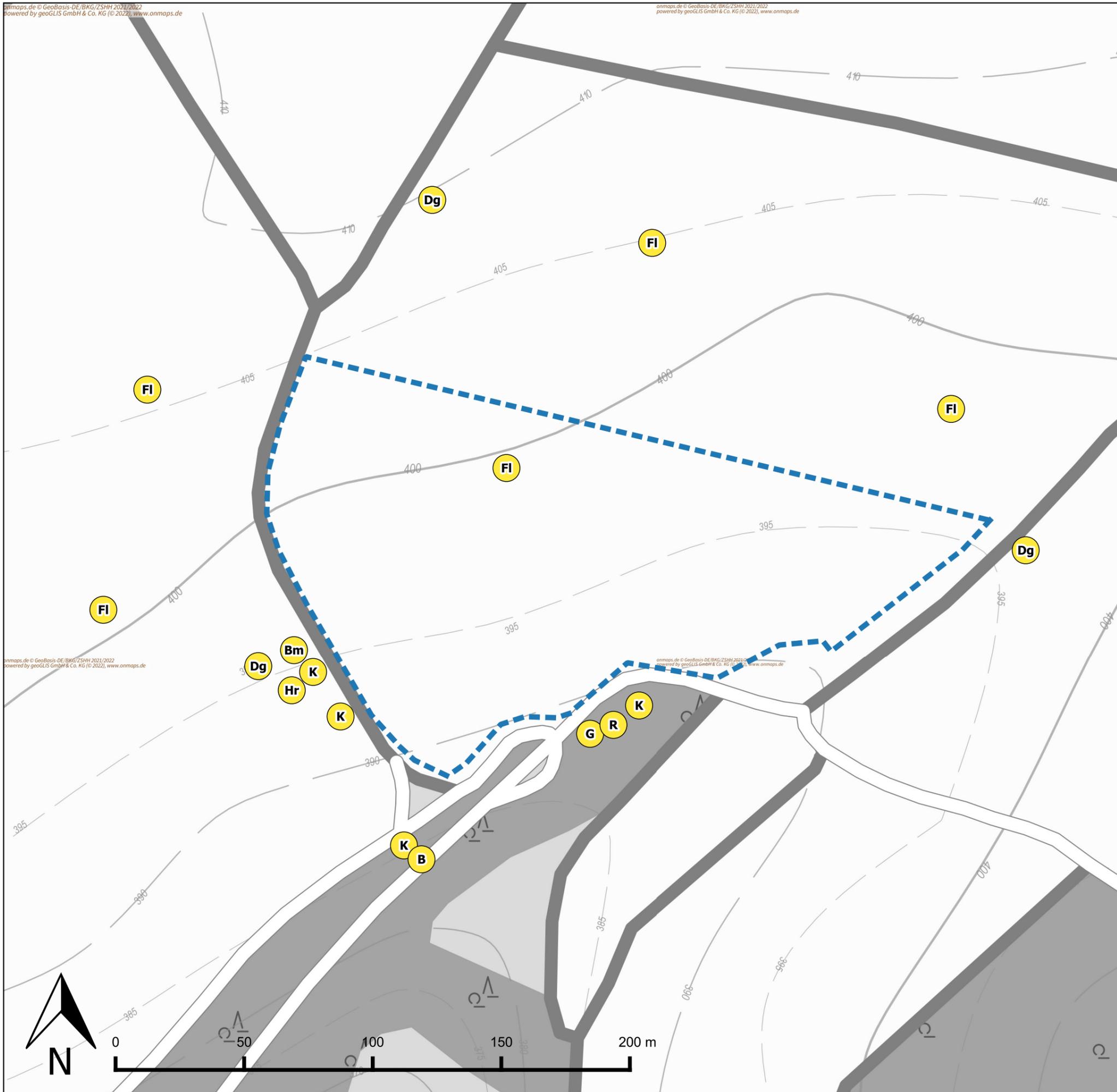
LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013B): Zauneidechse. Stand: 22.11.2013.

OGBW ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018):  
Link: <https://www.ogbw.de/voegel/brut/349>.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, K., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Radolfzell*.

## 10 Anhang

### Karte 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten 2022



## Legende

-  Grenze des Geltungsbereichs
-  Reviere der nachgewiesenen Brutvogelarten
  - B = Buchfink
  - Bm = Blaumeise
  - Dg = Dorngrasmücke
  - Fl = Feldlerche
  - G = Goldammer
  - Hr = Hausrotschwanz
  - K = Kohlmeise
  - R = Rotkehlchen

### Quellen:

Kartengrundlage (c) GeoBasis-DE/BKG/ZSHH2021/2022 powered by geoGLIS oHG  
(c) 2022, www.onmaps.de)  
WEA-Standorte: Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH

### Auftraggeber:

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH  
Braunsbergweg 5  
74676 Niedernhall



### Planart:

**Artenschutzfachliches Gutachten zum  
Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Belsenberg“**

### Plan:

**Karte 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten 2022**

Maßstab: 1 : 1.500

Plangröße: A3

Stand: August 2022

bearbeitet: Thomas Schütz, Henning  
Mehrgott

gezeichnet: Thomas Schütz



Die Naturschutzplaner GmbH  
Nürnberger Str. 28  
74074 Heilbronn  
Tel.: 07131 -1245031  
email: info@naturschutzplaner.de